

Beitragsordnung TuS Helmlingen 1920 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist §6 Absatz 3 der Satzung des Vereins in ihrer derzeit gültigen Fassung.

§2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen.
- (2) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist das Mitglied beitragsfrei, Dies gilt nur für den Ersteintritt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Flüchtlinge brauchen keine Aufnahmegebühr zu bezahlen, außerdem sind sie im dem Aufnahmejahr folgenden Mitgliedsjahr beitragsfrei.

§3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§4 Höhe des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und einem oder mehreren Abteilungsbeiträgen
- (2) Passive Mitglieder müssen nur den Vereinsbeitrag bezahlen
- (3) Die Höhe der einzelnen Beitragsarten:

Beitragsarten	Senioren [€/Jahr]	Jugendliche [€/Jahr]	Familien [€/Jahr]
Vereinsbeitrag	38,00	32,00	76,00
Abteilungsbeitrag Handball	50,00	50,00	100,00
Abteilungsbeitrag Tischtennis	10,00	10,00	20,00

<i>Abteilungsbeitrag Gymnastik</i>	<i>10,00</i>	<i>10,00</i>	<i>20,00</i>
<i>Abteilungsbeitrag Jedermänner</i>	<i>10,00</i>	<i>10,00</i>	<i>20,00</i>
<i>Barzahlerzuschlag</i>	<i>5,00</i>	<i>5,00</i>	<i>5,00 je Mitglied</i>
<i>Aufnahmegebühr (einmalig und nur bei Ersteintritt)</i>	<i>25,00</i>	<i>25,00</i>	<i>25,00 je Mitglied</i>

- (4) *Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.*
- (5) *Der Wechsel vom aktiven in den passiven Status muss das Mitglied der Verwaltung schriftlich anzeigen.*
- (6) *Der Familienvereinsbeitrag gilt, wenn aus einer Familie entweder mindestens 1 Elternteil und mindestens 2 Jugendliche oder 3 oder mehr Jugendliche im Verein angemeldet sind.*

Der Familienabteilungsbeitrag gilt, wenn aus einer Familie entweder mindestens 1 Elternteil und mindestens 2 minderjährige Kinder oder 3 oder mehr minderjährige Kinder in der jeweiligen Abteilung angemeldet sind.

§5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) *Der Vereinsbeitrag und der Abteilungsbeitrag werden zusammen am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.*
- (2) *Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.*
- (3) *Der SEPA-Lastschriftinzug des Vereinsbeitrages erfolgt im Frühjahr eines jeden Jahres. Sowohl der SEPA-Lastschriftinzug, als auch die Aufforderung zur Barzahlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Einzug im Internet auf der Homepage des TuS Helmlingen unter der Adresse: www.TuS-Helmlingen.org angekündigt*
- (4) *Der SEPA-Lastschriftinzug des Abteilungsbeitrages erfolgt im Spätjahr eines jeden Jahres. Sowohl der SEPA-Lastschriftinzug, als auch die Aufforderung zur Barzahlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Einzug im Internet auf der Homepage des TuS Helmlingen unter der Adresse: www.TuS-Helmlingen.org angekündigt*

§6 Zahlungsform

- (1) *Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen.*
- (2) *Erteilt ein Mitglied keine SEPA-Mandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro in Rechnung zu stellen (Barzahlerzuschlag).*
- (3) *Den Barzahlerzuschlag müssen alle Mitglieder bezahlen, die nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen*
- (4) *Kann der SEPA-Lastschriftinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.*

§7 Beitragsrückstand

- (1) *Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung. Die Zahlungsaufforderung sowie die erste Zahlungserinnerung bleibt kostenfrei*

- (2) Für die Beitragsrückstände von minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter.

§8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein wird in §7 der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§10 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr wird mit §2 Absatz 4 und §4 Satz 1 dieser Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird fällig mit der Annahme des Mitgliedsantrages.

§11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Verwaltung.

§12 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zum 19.09.2020 in Kraft. Alle anderen Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.